

Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Version (Nr.): 4

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Geme	einde: Zell Sc	hule : Kol	lbrunn						
\boxtimes	Kindergarten	\boxtimes	Primarschule		Sekundarschule				
	Sonderschule/Schulheim		Spital-/Klinikschule						
	Aufnahmeklasse Asyl		HSK-Trägerschaft,	eigene F	Räumlichkeiten				
<u>Für da</u>	s Schutzkonzept verantwor	tliche Per	son:						
Name	: Franziska Burgener	Funk	ktion: Schulleiterin						
Telef	on : 052 551 05 21; zu Bürd	ozeiten au	ich in den Schulferien	- Telefo	nbeantworter	Mail	: franziska.burge	ener@schulle	itungzell.ch

Änderungen zur Version vom 29.10.2020 sind farblich markiert.

vom: 12.12.2020

Inhalt

A:	Allgemeine Regeln	2
	Distanzregeln	
	Hygiene, Schutz und Infrastruktur	
	Schul- und Klassenanlässe	
	Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	
	Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	
	Isolations- und Quarantänemassnahmen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle				
Die Regeln und Empfehlungen des Bunde	A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.						
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung	Schulleitung	Schulpflege				

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	 Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert	 Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenverwal- tung (externe Nut- zer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	 Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene Personen halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. 	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	 Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht. Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich (ausführen, wie die Durchmischung reduziert wird). Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
A5: Gewährleistung, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen	 Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer 	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.	reison(en)	Kontrone
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilenehmenden)	 An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen einzuhalten. Es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. Die Form der Registrierung ist festgelegt. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. 	Schulleitung, Lehrpersonen (Eltern/ interne Nutzer) Hausdienst (externe Nutzer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	 Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt ge- macht (Plakate etc.). 		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschreiben.	Mitarbeitende Medio- thek	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschrieben.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. Siehe dazu D4	Ausserhalb der obligatorischen Fächer gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Mass- nahmen findet kein Präsenzunterricht statt.	Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle					
	B: Distanzregeln							
Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eing	nen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Pe ehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand au ung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Sch	isgenommen sind Gruppen v						
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbei- tenden in der Schule übernehmen Verantwor- tung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung					
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen							
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.	alle erwachsenen Personen	Schulleitung					
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personen- aufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitz- plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung Liegenschaftenver- waltung (extern)					

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (ins-	den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Informationen zu weiteren Vorgaben siehe "allgemeine Regeln A6". Anlage: Lehrerzimmer	Schulleitung, Haus-	Schulleitung		
besondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Personenhöchstzahl: 20 Anlage: Singsaal Kollbrunn Personenhöchstzahl: 25 Anlage: MZH Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 1/3 136; 2/3 272; 3/3 376 Anlage: MZR Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 40	dienst			
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur					
Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.					
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unter- richt in Erinnerung gerufen.	Schulleitung, Lehrper- sonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.		
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Für Veranstaltungen stehen vor den Eingängen Ständer mit Desinfektionsmitteln bereit.	Hausdienst	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Bei Bedarf wird durch den Hausdienst Sektor- markierungen angebracht.	Hausdienst	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	- Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt.	Hausdienst, Lehrper- sonen	Schulleitung
	- Desinfektionssprays und evtl. Händedesin- fektionsmittel für gemeinsam genutzte Ge- räte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeauto- maten) stehen ausreichend zur Verfügung.		
	- Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. - Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur.		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Hygienemasken liegen im Lehrerzimmer auf. Hausdienst ist für Bestellungen zuständig.	Hausdienst	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖVs. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen/ Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.		
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek,) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Haus- dienst	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für	Mitarbeitende Hort/Mit- tagstisch, Lehrperso- nen	Hortleitung Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/		
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	 Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.	- Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.	Lehrpersonen, Begleit- personen	Lagerleitung Schulleitung
D3: Anlässe mit mehr als 50 Personen sind untersagt.	-	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Schulleitung
D4: Freiwillige Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt	 Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässen gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote. Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten. Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt. 	Lehrpersonen	Schulleitung

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	 Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigungsinngemäss Anwendung finden: Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Mitarbeitende schuler- gänzende Betreuung (Hort/Mittagstisch), Schulleitung	Leitung Hort

E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	— Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe be- züglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet: https://www.gastro- suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/infor- mationen-covid-19/branchen-schutzkonzept- unter-covid-19/		
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) eingehalten werden können.	Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperli- chem Kontakt ist zu verzichten	Hausdienst Lehrpersonen	Schulleitung
Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten.	Beachten der Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) und Schutzmassnahme B5.		
	Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.		
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).	Transportunterneh- men, Chauffeurinnen und Chauffeure, Lehr- personen	Schulpflege
E6: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. finden nicht statt. Siehe dazu D4	Siehe dazu D4		

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	 Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. Schriftliche/mündliche Information Schutz- konzept. 	Hausdienst, Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	- Ein der Situation angepasster Schutz (Mas- kentragpfiicht, Schutzscheibe, Gesichtsvisier etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung, Haus- dienst	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind die Schutzmassnahmen B3 einzuhalten.	Mitarbeitende	Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Schulleitung

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

aizliichei Dienst, Kantonsaizliichei Dienst) einzunaiten.				
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutz- masken	Ort: Besprechungszimmer Erweiterungsbau Betreuung: durch eine erwachsene Person Nachricht an: Bei Schülerinnen und Schülern: an Eltern/Erziehungsberechtigte Bei Mitarbeitenden: absprechen, wie Transport/Weg nach Hause, zu Arzt möglich ist.	Mitarbeitende, Lehr- personen	Schulleitung	
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Schülerinnen und Schüler: durch Eltern / Info an Eltern Lager: Schülerinnen und Schüler werden von Eltern abgeholt. Mitarbeitende Mit Mitarbeitenden absprechen	Lehrpersonen (Schü- ler/innen), Schulleitung (Mitarbeitende)	Schulleitung	
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung	

	Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.		
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulverwaltung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorhanden.	Schulpflege, Schulleitung	Schulpflege
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung